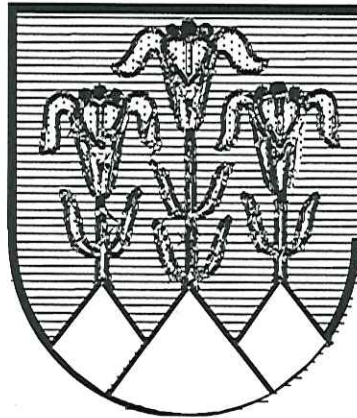


# **EINWOHNERGEMEINDE BLUMENSTEIN**



## **Verordnung Über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V Geres-ZPV)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)<sup>1)</sup> die folgende

## Verordnung

Gegenstand

**Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Blumenstein welche Detailprofile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und der Anhänge 1 und 2 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Blumenstein dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES und der Steuerverwaltung des Kantons Bern (SV) für ZPV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können

Berechtigungen für das GERES

**Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde <sup>2</sup>
<b>1.</b>	<b>Einwohner- und Fremdenkontrolle</b>	
1.1	Gemeindeschreiber/-in	2
1.2	Leiter/-in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde</b>	
2.1	Gemeindeschreiber/-in	3
2.2	Finanzverwalter/-in	3
2.3	Leiter/-in Steuerbüro	3
2.4	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.5	Lernende Steuerbüro	3

<sup>1</sup> BSG 152.051

<sup>2</sup> Siehe Legende im Anhang

**Art. 3** Die Zuteilung erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile <sup>3</sup>				
		0	3	5	8	9
<b>1.</b>	<b>Steuerbehörde</b>					
1.1	Gemeindeschreiber/-in	X	X	X	X	
1.2	Finanzverwalter/-in	X	X	X	X	
1.3	Leiter/-in Steuerbüro	X	X	X	X	
1.4	Mitarbeitende Steuerbüro	X	X	X	X	
1.5	Lernende Steuerbüro	X	X	X	X	

<sup>3</sup> Siehe Legende im Anhang

Antragsrecht

**Art. 4** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Blumenstein sind berechtigt, dem KAIO bzw. der SV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/-in
- b Leiter/-in Einwohner- und Fremdenkontrolle

Inkrafttreten

**Art. 5** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 08. September 2008.  
Änderungen beschlossen an der Sitzung vom 03. Februar 2015.

**Gemeinderat Blumenstein**  
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



F. Bühler

# Anhang

## Abkürzungen

GERES	Gemeinderegister-Systeme
KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
RegV	Kantonale Registerverordnung vom 12. März 2008
ZPV	Zentrale Personenverwaltung

## Legende zu Art. 2 „berechtigte Behörde“

2. Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
3. Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

## Legende zu Art. 3 „Detailprofile“

- 0 Basisprofil
- 3 Datenübertragung in das System AS/400 der kantonalen Steuerverwaltung
- 5 Erweiterte Auskunft mit Angaben über Vormundschaften und umfassende Beistandschaften
- 8 Mutation von Standarddaten
- 9 Mutation von Daten zu Vormundschaften und umfassenden Beistandschaften